

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1774/2024
Amt/Aktenzeichen 51/	Datum 02.12.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.01.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesförderung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	21.01.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	28.01.2025	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	30.01.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	05.02.2025	Ö

## Betreff:

Änderung der Kindertagesstättensatzung der Landeshauptstadt Mainz

Mainz, den 08.01.2025

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter

Mainz, den 14.01.2025

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung der o.g. Gremien, die vorgelegte Fassung der Kindertagesstättensatzung der Landeshauptstadt Mainz. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beauftragt.

## **Sachverhalt**

Die bis dato gültige Fassung der Kindertagesstättensatzung vom 17.01.2014 bedarf unter anderem aufgrund gesetzlicher Änderungen und der Einführung der Vergaberichtlinie zur Vergabe städtischer Betreuungsplätze einer Aktualisierung.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Das zum 01.07.2021 in Kraft getretene KitaG RLP stellt im Hinblick auf die zu betreuenden Alterskohorten auf Kinder unter zwei Jahren und Kinder über zwei Jahren ab. Weiterhin wird nicht mehr auf Betreuung in Teilzeit- und Ganzzzeitmodellen abgestellt, sondern auf eine rechtsanspruchserfüllende Betreuung an allen Werktagen von durchgängig sieben Stunden täglich und zeitlich darüberhinausgehenden Betreuungsangeboten.

Die Regelung über das alleinige Verlassen der Kindertagesstätte durch betreute Kinder aus Haftungsgründen wurde dahingehend weiter konkretisiert, dass zusätzlich zum diesbezüglich erklärten Elternwillen eine Befürwortung seitens der Kindertagesstättenleitung zu erfolgen hat.

Bislang wurde hinsichtlich der Verpflegungskosten zwischen den Alterskohorten der über und unter Zweijährigen unterschieden. Dies soll mit der aktualisierten Fassung vereinheitlicht werden.

Dahingehend wurden die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Kindes aus einer städtischen Kindertagesstätte umfassender definiert, dass die Entscheidung, ob durch die Betreuung des Kindes eine unzumutbare Belastung entsteht, zukünftig durch mehrere Fachberatungen der Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu treffen ist.

## **Lösung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung in vorgelegter Form zu beschließen.

## **Alternative**

Die derzeitige Satzung bleibt in Kraft.

## **Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Keine

## **Finanzierung**

Die Änderung der Satzung hat insofern finanzielle Auswirkungen auf die Landeshauptstadt Mainz, als dass bei einer Angleichung des Verpflegungsbeitrages für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr Mehreinnahmen in Höhe von jährlich max. 55.300 € zu erwarten sind, sofern alle entsprechenden Betreuungsplätze besetzt sind.